



Fachabteilung 13C

→ **Naturschutz**

Nationalpark und Naturparke

Bearbeiter: Dr. Forster/Reinpr.

Tel.: (0316)877/3153

Fax: (0316)877/4295

E-Mail: fa13c@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA13C-50 E 63 V/3-2005

Graz, am 5. September 2005

Ggst.: Entwurf einer Verordnung über die Erklärung
des Gebietes „Zirbitzkogel“ zum Europaschutzgebiet Nr. 31

Bekanntmachung

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Bereich des Naturschutzes die Richtlinien 79/409/EWG, Richtlinie des Rates vom 2. April 1979, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und 92/43/EWG, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, in der Steiermark umzusetzen. Die Steiermärkische Landesregierung hat in Entsprechung dieser Richtlinien, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, so auch Vogelschutzgebiete, zu nennen und unter Schutz zu stellen.

Das Gebiet „Zirbitzkogel“ – wie in der beiliegenden Karte ersichtlich – wurde als geeignetes Gebiet genannt. Es wurde von der EU-Kommission in die NATURA 2000-Gebietsliste aufgenommen. Entsprechend den Umsetzungsverpflichtungen beabsichtigt die Steiermärkische Landesregierung, das vorgenannte Gebiet zum Europaschutzgebiet zu erklären, wobei die in der Verordnung angeführten Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand bewahrt werden sollen.

Es ist beabsichtigt, diese Verordnung noch im Jahr 2005 nach Abschluss des Anhörungsverfahrens zu erlassen.

Sollten Einschränkungen in der Bewirtschaftung von Flächen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten erforderlich werden, so würden diese Einbußen vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes abgegolten werden, wobei die gütliche Einigung angestrebt wird.

8010 Graz • Karmeliterplatz 2

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Bus Linie 30 Haltestelle Karmeliterplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Das NATURA 2000-Gebiet „Zirbitzkogel“ weist folgende Charakteristik auf:

Das Vogelschutzgebiet bildet einen Ausschnitt der in Nord-Südrichtung verlaufenden Seetaler Alpen. Die Seetaler Alpen erheben sich mit breiten Rücken, Kuppen und Hochflächen; nur die höchsten Gipfel sind von Karen zugeschräfft. Das Schutzgebiet beschränkt sich auf die obere subalpine und alpine Stufe, wobei die Almwirtschaft bis in die Hochzonen reicht, diese allerdings rückläufig ist.

Das Vogelschutzgebiet liegt zum Großteil im Bereich der ausgedehnten Almflächen oberhalb der Waldgrenze. Dort befindet sich auch der Lebensraum des Mornellregenpfeifers, der kurzrasige, ausgedehnte Almflächen benötigt. Diese Vogelart war maßgeblich für die Ausweisung als Naturschutzgebiet im Jahr 1966. Neben dem Mornellregenpfeifer kommen noch Schneehühner und Steinadler neben den anderen Anhang I-Vogelarten vor. Das Vorkommen ist als signifikant zu bezeichnen, was zur Nennung als Vogelschutzgebiet geführt hat.

Bei diesen im Gebiet vorkommenden Schutzgütern besteht für Österreich und speziell für die Steiermark ein Schutzbedürfnis.

Das Vogelschutzgebiet ist als Naturschutzgebiet (1c) ausgewiesen; die Abgrenzung ist ident mit diesem bereits seit langem bestehenden Schutzgebiet. Der gesamte Bereich des Zirbitzkogels liegt darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet Nr. 6.

Gemeinden im NATURA 2000-Gebiet sind:

Mühlen, St. Anna am Lavantegg, Obdach, Kulm am Zirbitz und St. Marein bei Neumarkt.

Es wird Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Unterschutzstellung des in der Beilage dargestellten Gebietes zum Zwecke der Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Verordnung genannten Vogelarten, eine Stellungnahme

bis zum 30. Oktober 2005

abzugeben. Die Stellungnahme wäre an das Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz (e-mail: fa13c@stmk.gv.at) zu richten. Bei Bedarf können Informationsveranstaltungen in der Region durchgeführt werden.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Leiter der Fachabteilung:

HR. Dr. Hannes Zebinger eh.
(*Unterschrift auf Original im Akt*)

Beilagen:

Verordnungsentwurf

Lageplan Schutzgebiet (die Gebietsabgrenzung findet sich auch unter: www.gis.steiermark.at)

Der Text findet sich auf der „Plattform Landesrecht“ (<http://www.landesrecht.steiermark.at>) – Menüpunkt „Begutachtungen“.